

**3. Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von
Einrichtungen der Stadt Heidenau
(Entgeltordnung)**

in der Fassung der Zweiten Änderung vom

31.05.2018

Inhaltsverzeichnis

**Artikel 1 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher
Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau
(Entgeltordnung)**

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.2022 folgende

**3. Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von
Einrichtungen der Stadt Heidenau
(Entgeltordnung)**

beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von
Einrichtungen der Stadt Heidenau**

Die Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau (Entgeltordnung) vom 28.04.2011, zuletzt geändert durch die 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau (Entgeltordnung) vom 31.05.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Höhe der Entgelte richtet sich unter Berücksichtigung des Aufwandes nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.

Die Entgelte nach dieser Entgeltordnung verstehen sich als Nettoentgelte. Sofern einzelne Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

Ist ein Entgelt nicht im Verzeichnis geregelt, so ist dieses nach dem Kostenaufwand durch den Bürgermeister festzusetzen.

Unberührt bleiben Entgeltregelungen, die in anderen Satzungen und Ordnungen der Stadt Heidenau getroffen sind."

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Punkt 3 wird das Wort "oder Textautomaten" ersatzlos gestrichen

3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Punkt 2 sowie Punkt 3 werden ersatzlos gestrichen

4. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- Punkt 3 wird ersatzlos gestrichen
- Punkt 4 wird somit zu Punkt 3 und Punkt 5 wird zu Punkt 4
- Punkt 6 wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Heidenau, den xx xxx 2022

J. Opitz
Bürgermeister